

vom 18. Dezember 2013, mit dem die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Versammlung auf den Wortlaut der Ratsresolution 2130 (2013) vom 18. Dezember 2013<sup>16</sup> gelenkt wurde,

*a)* ersuchte den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen und so seine Auflösung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Gerichtshof ersuchte, seine Hauptverfahren und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und bekundete ihre Besorgnis darüber, dass die Haupt- und Berufungsverfahren über 2014 hinausgehen werden, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;

*b)* beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Koffi Kumelio A. AFANDE (Togo)

Herr Carmel A. AGIUS (Malta)

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)

Herr Guy DELVOIE (Belgien)

Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)

Herr Burton HALL (Bahamas)

Herr O-gon KWON (Republik Korea)

Frau Flavia LATTANZI (Italien)

Herr LIU Daqun (China)

Herr Theodor MERON (Vereinigte Staaten von Amerika)

Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)

Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)

Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

Herr Fausto POCAR (Italien)

Herr Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)

*c)* unterstrich, dass die Staaten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe voll zusammenarbeiten sollen.

#### **68/414. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses**

Auf ihrer 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen DÄNEMARK, JAPAN, KATAR, MAURETANIEN, die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hat.

---

<sup>16</sup> A/68/668.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden 18 Mitgliedstaaten an<sup>17</sup>: BOSNIEN UND HERZEGOWINA\*\*, CÔTE D'IVOIRE\*\*, DÄNEMARK\*\*\*, FRANKREICH\*, IRAK\*\*, ISRAEL\*\*, JAPAN\*\*\*, KATAR\*\*\*, KONGO\*, MAURETANIEN\*\*\*, NAMIBIA\*, PERU\*\*, PHILIPPINEN\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SENEGAL\*\*, SRI LANKA\*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2016.

#### **68/415. Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung**

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 63/145 vom 18. Dezember 2008 BOSNIEN UND HERZEGOWINA und GUATEMALA für eine am 1. Januar 2014 beginnende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, um die mit Ablauf der Amtszeit EL SALVADORS und KROATIENS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Gemäß Ziffer 4 a) bis d) der Resolution 60/180 wurden 20 Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt: ARGENTINIEN, CHINA, FRANKREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden<sup>18</sup>, ÄTHIOPIEN, DÄNEMARK, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, INDONESIA, KROATIEN, NEPAL und TUNESIEN, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden<sup>19</sup>, DEUTSCHLAND, JAPAN, KANADA, SCHWEDEN und SPANIEN, die von den 10 größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich eines ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden<sup>20</sup>, und ÄGYPTEN, BANGLADESCH, INDIEN, NIGERIA und PAKISTAN, die von den 10 größten Stellern von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden<sup>21</sup>.

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung ab dem 1. Januar 2014 die folgenden 31 Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*, ÄTHIOPIEN\*\*, BANGLADESCH\*\*, BOSNIEN UND HERZEGOWINA\*\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA\*, DÄNEMARK\*\*, DEUTSCHLAND\*\*, DOMINIKANISCHE REPUBLIK\*\*, FRANKREICH\*, GUATEMALA\*\*\*, INDIEN\*\*, INDONESIA\*\*, JAPAN\*\*, KANADA\*\*, KENIA\*\*, KROATIEN\*\*, MALAYSIA\*\*, NEPAL\*\*, NIGERIA\*\*, PAKISTAN\*\*, PERU\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SCHWEDEN\*\*, SPANIEN\*\*, SÜDAFRIKA\*\*, TSCHAD\*\*, TUNESIEN\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

---

\* Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

---

<sup>17</sup> Es sind noch drei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende Amtszeit zu besetzen; eine Amtszeit endet am 31. Dezember 2014, eine endet am 31. Dezember 2015, und eine endet am 31. Dezember 2016.

<sup>18</sup> Siehe S/2014/50.

<sup>19</sup> Siehe Beschlüsse 2012/201 D und 2013/201 A und F des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>20</sup> Siehe A/67/657. Wie vermerkt, übernahm Deutschland den Sitz Norwegens für eine am 1. Januar 2014 beginnende einjährige Amtszeit.

<sup>21</sup> Siehe A/67/658.